

Satzung
über den ambulanten Handel und die Durchführung von Märkten,
einschließlich Schaustellungen sowie für Volksfeste und Zirkusveranstaltungen in der
Gemeinde Bobitz
vom 25.01.2005

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 97) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ambulanter Handel und Teilnahme an Märkten

- (1) Die Gemeinde Bobitz betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen, für deren Realisierung das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zuständig ist.
- (2) Der ambulante Handel sowie die Teilnahme an Märkten bedarf der Genehmigung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und kann jedermann gestattet werden.
Märkte, welche die Inanspruchnahme von Marktprivilegien beabsichtigen, bedürfen der Festsetzung nach § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO).
Marktprivilegien beinhalten die Befreiung von bestimmten gesetzlichen Beschränkungen (u.a. Ladenschlussgesetz, Vorschriften des Titels II und des Titel III der Gewerbeordnung, Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Gaststättengesetz, Sonn- und Feiertagsgesetz).
Zuständig für die Marktfestsetzung nach § 69 (1) GewO ist die Kreisordnungsbehörde.
Die Festsetzung der Veranstaltung ist vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (3) Grundlage des ambulanten Handels außerhalb von Märkten ist eine gültige Gewerbeanmeldung für den ambulanten Handel nach entsprechend bestätigtem Tourenplan oder eine Reisegewerbekarte und die Zustimmung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (4) Die Standortgenehmigung zum ambulanten Handel bzw. zur Teilnahme an Märkten kann durch das Amt versagt werden, wenn
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - durch Tatsachen anzunehmen ist, daß Rechtsvorschriften verletzt bzw. Ordnung und Sicherheit nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Standortgenehmigung kann durch das Amt widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Satzung und Nichtgewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliegen oder die nach der Gebührenordnung festgelegten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden. Bei Widerruf ist der zugewiesene Standort vom Benutzer sofort zu räumen.

§ 2 Sortimente, Preise

- (1) Es darf ambulant bzw. auf Märkten mit allen Produkten und Waren gehandelt werden, soweit deren Handel nicht lt. Gewerbeordnung § 56 verboten sind.
- (2) Die zu handelnden Sortimente sind dem Amt vom Verkäufer mitzuteilen.
- (3) Die Preisbildung zu den angebotenen Waren erfolgt eigenverantwortlich durch den Verkäufer.

§ 3 Standorte/Veranstalter

- (1) Das Amt legt bei Durchführung von Märkten Gegenstand, Zeitraum, Öffnungszeiten und Standorte schriftlich fest und sorgt für die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für den ambulanten Handel außerhalb von Märkten legt das Amt die möglichen Standorte fest. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Eine Gewerbeausübung außerhalb der zugewiesenen Standplätze ist nicht zulässig.
- (3) Standort Bobitz für ambulanten Handel, Märkte, Schaustellungen, Volksfeste:
 - Parkplatz Bobitz, Wismarsche Straße
 - Parkplatz Bobitz vor den Neubauten, Schulstraße 13-15
 - Parkfläche vor den Neubauten Alt-Bobitz
 - Schulsportplatz Bobitz
 - Platz an der Bushaltestelle Beidendorf
 - Platz hinter dem Garagenkomplex Beidendorf
 - Parkplatz am Mehrzweckgebäude in Groß Krankow
- (4) Mit Zustimmung des Amtes kann die Durchführung von Märkten einem Veranstalter (Bürger, Unternehmen etc.) übertragen werden. Mit dem Veranstalter wird eine Vereinbarung über Rahmenbedingungen bei der Organisation und Durchführung von Märkten abgeschlossen.

§ 4 Gebühren

- (1) Durch das Amt wird für die Nutzung von Standorten für den ambulanten Handel und für Märkte eine Gebühr erhoben. Sie ist an den Standorten innerhalb der Gemeinde gleich. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall die nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- (2) Werden Märkte durch Veranstalter organisiert und durchgeführt, so sind nach vorheriger Vereinbarung die Standortgebühren vom Veranstalter zu entrichten.

§ 5

Kontrolle und Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Das Amt führt zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim ambulanten Handel und bei der Durchführung von Märkten Kontrollen durch.
- (2) Die Mitarbeiter übergeordneter Organe (Gewerbeaufsichtsamt, Finanzamt, Landkreis) sind berechtigt zur Kontrolle des ambulanten Handels und der Durchführung der Märkte.

§ 6

Haftung

- (1) Werden Märkte durch Veranstalter organisiert, so kann zwischen Amt und Veranstalter die Haftung für Ordnung und Sicherheit vertraglich vereinbart werden. Der Veranstalter hat eine für die Durchführung von Märkten entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Benutzung der Veranstaltungsfläche bzw. Standplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Das Amt haftet für Schäden, die bei den Veranstaltungen eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt das Amt keine Haftung für die Waren und Wertgegenstände einschließlich mit der Tätigkeit zusammenhängender Utensilien.
- (4) Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, daß weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.
- (5) Bei Nichtvereinbarung von Dienstleistungen zur Entsorgung der Abfälle u.a. ist der Standinhaber verpflichtet, den Standplatz ordnungsgemäß zu beräumen.

§ 7

Marktzeiten/Standzeiten

- (1) Ambulanter Handel und die Durchführung nicht nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten ist werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr (die letzten 4 Samstage vor Weihnachten bis 18.00 Uhr) gestattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind unter anderem Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 145 Abs. 4 und § 146 Abs. 3 GewO geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von anderen Gesetzen können nach dem jeweilig geltenden Spezialgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den 25.01.2005

Haase
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.